

Refutatio

(lat. auch reprehensio, confutatio; griech. λύσις, lysis, ἔλεγχος, élenchos, ἀνασκευή, anaskeuḗ; dt. Gegenargumentation, Widerlegung; engl. refutation; frz. réfutation; ital. argomentazione contraria, refutazione).

A.

Der Terminus <R.> bezeichnet einerseits die (dialektische) Widerlegung oder (oppositive) Leugnung der gegnerischen Beweisführung bzw. These, die vor allem innerhalb der Gerichtsrede als Komplement zur grundsätzlich dichotomischen *argumentatio* auf die *probatio*, die positive Beweisführung, folgt; andererseits findet er Anwendung auf ganze Reden oder Texte, für deren Gesamtduktus die polemische oder apologetische Intention leitend ist.

Während im ersten Falle die R. Gegenstand der Argumentfindung (*inventio*) ist und sie bei der Stoffgliederung (*dispositio*) als Redeteil (*pars orationis*) vor dem Schluß (*conclusio*) ihren Ausdruck findet, gehört sie im zweiten Falle ursprünglich zu den Vorübungen (Progymnasmata) des rednerischen Unterrichtes, aus dem heraus sie sich als eine Art eigenständiger Gattung für die schriftliche Auseinandersetzung verschiedener Weltanschauungen entwickeln kann.

Die Vielzahl der Widerlegungsmittel resultiert aus den beiden Grundauffassungen rhetorischer Überzeugungstechnik einmal als sophistischer Abwägung zwischen Pro und Contra, bei welcher der Reflexion über das Pathos des Redners sowie die Affekte des Publikums stärkere Bedeutung zukommt, und zum anderen als sokratischer Widerlegung falscher Meinungen, in der mehr die logisch stringente Argumentation im Dienste der Wahrheitsfindung steht.

B.

Die R. kann sich grundsätzlich aller von ARISTOTELES in der <Topik> und den <Analytiken> dargelegten Argumentationsstrategien bedienen, sei es, daß sie als negative Beweisführung die begrifflich irrige Argumentation der

Gegenpartei aufdeckt (λύσις, lýsis)², oder daß durch komplexe Argumentation eine Gegenthese bewiesen wird (ἐλέγχος, élenchos)³. Aristoteles führt im Rahmen der ‹Ars Rhetorica›, in der er selbst für eine zweiteilige Grundform der Rede aus Themanangabe (πρόθεσις, próthesis) und Beweis (πίστις, pístis) eintritt⁴, unter der Argumentationstechnik auch die Widerlegung (λύσις, lýsis) durch rhetorische Syllogismen, die Enthymeme (ἐνθύμηματα, enthýmēmata), aus, für deren Auffindung er verschiedene Muster (topoi/loci) erschließt⁵. Auf seine Darlegung rekurrieren die griechische Rhetorik bis hin zur subtilen Systematik des APSINES⁶ sowie die lateinischen Theorien beispielsweise von CICERO und dem AUCTOR AD HERENNIUM, die für den eigenständigen widerlegenden Teil der Argumentation verschiedene Termini verwenden⁷.

In klarer Definition und Ausführung grenzt QUINTILIAN als erster mit der Benennung ‹R.› einen widerlegenden vierten Teil innerhalb der fünfteiligen Gerichtsrede gegenüber der positiven Beweisführung, der *probatio*, ab.⁸ Quintilians Terminologie geht nicht auf die Bezeichnungen *reprehensio* und *confutatio* im sechsteiligen Schema bei Cicero bzw. dem Auctor ad Herennium zurück⁹, sondern scheint an vorciceronianische Lehren anzuschließen, die in einem Referat des Antonius in Ciceros Schrift ‹De oratore› noch erkennbar sind¹⁰. Entsprechend seiner Vorgabe legt er im

² vgl. Arist. Soph. el. 160b23-161a15, 176b29-177a8; Kap. 16-18; vgl. Dupriez 420f. –

³ vgl. Arist. Soph. el. 165a2f., 168a36-38, 170b1-3; vgl. K. Schickert: Die Form der Widerlegung beim frühen Aristoteles (1977). –

⁴ vgl. Arist. Rhet. III, 13; 1414a31-37. –

⁵ vgl. ebd. II, 22-25, insb. 25

⁶ vgl. Martin 124-133; Apsines von Gadara, Téchnē rhētoriké 7, Rhet. Graec. Sp. – H. I p. 268, 20 – 279, 17. –

⁷ vgl. Lausberg HB. § 262, Konkordanz der verschiedenen Einteilungen und Benennungen. –

⁸ vgl. Quint. III,9,1 und II,17,6; vgl. Auch Cic. Top. 93. –

⁹ vgl. Cic. Inv. I, 14, 19; Auct. ad Her. I,3,4 –

¹⁰ vgl. Cic. De or. II, 80. –

fünften Buch der ‹Institutio oratoria›, das sich dem zentralen Thema der Argumentation widmet, zunächst mehr Gewicht auf die positive Beweisführung (*probatio*; Kapitel 1-12) um danach speziell auf die Widerlegung (*refutatio*; Kap. 13) einzugehen. Die oben formulierte Doppelbedeutung von ‹R.› läßt sich schon in Quintilians Definition nachweisen, die er an den Anfang seiner eingehenden Reflexion des Begriffes stellt: «Denn einmal beruht die Rolle des Verteidigers ganz auf der Widerlegung, ferner müssen aber auch beide Parteien das entkräften, was von der Gegenseite behauptet worden ist.»¹¹

Die Fundstellen für die Argumente seien dieselben wie beim positiven Beweisteil, wohingegen die Gefühlswirkungen in der R. zurückträten. Auch sei es schwieriger zu verteidigen als anzugreifen.¹²

In expliziter Aufnahme der aristotelischen Lehre sowie unter Berufung auf Cicero unterscheidet Quintilian zwischen den durch den Fall vorgegebenen, der rhetorischen Kunst nicht bedürftigen Mittel (*probationes ἄτεχνοι*, *átechnoi*; Kap. 2-7) und dem unerläßlichen argumentativ-logischen Werkzeug (*probationes ἔντεχνοι*, *étechnoi*; *probatio artificialis*; Kap. 8) des Redners, das mit Indizien (*signa*; Kap. 9), Beweisgründen (*argumenta*; Kap. 10), zu denen er die verschiedenen Formen der Begründung (*ἐνθύμηματα*, *enthýmēmata*; *ἐπιχειρήματα*, *epicheirēmata*; *ἀπόδειξις*, *apódeixis*) zählt, und Beispielen (*exempla*; Kap. 11) agiert und der jeweiligen Situation entsprechend angewandt werden will (Kap.12).

Im Rahmen seiner konkreten Betrachtung der R. gibt er auf die Redesituation bezogene strategische Ratschläge. Wenn Verteidigung (*defendere*) oder Umdeuten (*transferre*) nicht möglich sei, müsse man leugnen (*negare*), die Abbitte (*deprecatio*) empfehle sich selten. Ebenso könne man einem Vorwurf durch ironische Verstellung (*simulatio*) und Geringschätzung (*contemnere*) die Schwere nehmen oder das Lächerliche (*ridicule*) herausstellen.¹³

¹¹ vgl. Quint. V,13,1. –

¹² ders. V,13,2. –

¹³ vgl. ders. V,13,4; V,13,22; VI,3,23; vgl. Lausberg Hb. § 902,4; 903; Dupriez 130ff. –

Schließlich widmet er sich den Techniken logischer Begründungsformen und deren Widerlegung. So könne beispielsweise das Epicheirem entsprechend seiner Struktur im Ansatz (*intentio*), der Annahme (*adsumptio*) oder der Schlussfolgerung (*conclusio*) widerlegt werden.¹⁴ Quintilians Terminologie wird von den nachfolgenden Rhetorikern nicht aufgegriffen.

Doch die ebenfalls schon bei ihm angedeutete Verwendung des Wortes <R.> als Übersetzung für ἀνασκευή, *anaskeuḗ*, die Widerlegung, die man sich vor allem bezogen auf mythische und geschichtliche Stoffe als praktische Übung in den <Praeexercitamenta> rednerischer Ausbildung vorzustellen hat, tritt zum ersten Mal bei PRISCIAN hervor, der den griechischen Handbüchern folgt. Da die R. nur in Bezug auf Aussagen angewandt werden könne, die nicht eindeutig wahr oder falsch sind, ergeben sich für die Widerlegung fünf Modi der Argumentation: «refutandum igitur ab incerto, ab incredibile, ab impossibili, ab inconsequente, ab indecente, ab incomodo.» (Man muß also zurückweisen ausgehend von der Ungewißheit [des zu widerlegenden Sachverhaltes], der Unglaubhaftigkeit, der Unmöglichkeit, der Widersprüchlichkeit, der Unschicklichkeit, der Unvorteilhaftigkeit.)¹⁵ Auch die Chrie kann in den Dienst einer solchen Kontra-Argumentation gestellt werden.¹⁶

Mit der im Rhetorikunterricht eingeübten Form der R. zeigen sich denn auch heidnische wie christliche Schriftsteller nachchristlicher Zeit vertraut.¹⁷ Zur Widerlegung paganer Weltanschauung bedienen sich die griechischen Apologeten den aus Philosophie und Rhetoriktheorie überkommenen Argumentationsmustern und -strategien.¹⁸

¹⁴ vgl. Quint. V,14,20; vgl. auch E. Zundel: *Clavis Quintiliana* (1989) s.v. <R.>. –

¹⁵ vgl. Priscian, *Praeexercitamina*, *Gramm. Lat.* III,434, 1-14=Rhet.Lat.min. I,2 p. 554, 28-41. –

¹⁶ vgl. ders. *Gramm. Lat.* VI, 273, 7-15. –

¹⁷ vgl. G. Cerro Calderón: *Las claves del discurso troyano de Dión de Prusa*, in: *Habis* 28 (1997) 95-106; A. le Boulluec: *La notion d'hérésie dans la littérature grecque* (1985) 119f. Anm. 18. –

¹⁸ vgl. Boulluec [17] 123, 285, 499; vgl. ebd. 463f. –

Als Übersetzung der Bezeichnung ἔλεγχος (élenchos)¹⁹ entwickelt sich im lateinischsprachigen Kulturkreis allmählich eine Art Gattungsbegriff <R.> heraus²⁰, der in nachreformatorischer Zeit innerhalb der theologischen Auseinandersetzung auf meist polemische Verteidigungsschriften verstärkt Anwendung findet²¹.

Schon durch den Origenes-Übersetzer RUFINUS, der das hebräische Wort «Sattin», vom Verbalstamm «stn» («durch Anklagen anfeinden»), mit «responsio vel refutatio» übertrug, ist die spätere Betitelung für apologetisch-polemische Schriften angelegt.²² Während Augustinus unter <R.> die Widerlegung eines personal gedachten Gegenübers versteht²³, erklärt im 9. Jh. JOHANNES SCOTUS ERIUGENA die R. im Sinne einer umfassenden Zurückweisung von Häresie als beweisende Art (ἀπόδεικτική, apódeiktikē species) der Auseinandersetzung.²⁴

In anderer Bedeutungsvariante halten IOHANNES CASSIANUS und MARIUS VICTORINUS die R. zur ausgewogenen Urteilsbildung für unerlässlich; unabhängig vom eigenen Standpunkt resultiert «die Beurteilung aus Begründung und Gegenargumentation» (ex ratione et refutatione rationis

¹⁹ vgl. z.B. die lat. Übers. der <Rhetorik>des Aristoteles von Antonius Riccobonus, in: Aristoteles latine, interpretibus variis, ed. Academia regia Borussica (1831; ND 1995) p. 718a25-31; 718b32f.; 724b13-15. –

²⁰ umgekehrte Entwicklungslinie bei Lausberg Hb. §§ 1122-1125; vgl. Dupriez 54ff. –

²¹ z.B. P. Palladius: Catalogus aliquot haeresium huius aetatis, et earum refutatio (1557). –

²² vgl. Rufinus, In Numeros homiliae XX 3 p. 191,9, ed. W.A. Baehrens. –

²³ vgl. Augustinus, De natura et origine animae I,2,2 p. 304,8 (CSEL 40 edd. C.F. Urba, J. Zycha); ders.: Contra Iulianum opus imperfectum p. 4,21 (CSEL 85,1, ed. M. Zelzer). –

²⁴ vgl. Johannes Scotus Eriugena, De divina praedestinatione 4,57 (CM 50, ed. G. Mader). –

iudicatio)²⁵, wobei sowohl Blindgäubigkeit (*plena credulitas*) wie grundsätzliche Zurückweisung (*absoluta refutatio*) als Extreme bei ausgewogener Diskussion verboten sind.²⁶

In den Rhetoriken der Renaissance und des Barock wird der Terminus <R.>, wohl weil man mit ihm polemisches Schrifttum konnotiert, als Bezeichnung des widerlegenden Redeteiles zugunsten von *confutatio* gemieden. Dies gilt z.B. für TH. WILSON, der in <The Arte of Rhetorique> im Kapitel <Of Confirmacion> die Übernahme einer gegnerischen Position in bezug auf einen rednerischen Standpunkt («take the contraire of thesame»)²⁷ als <confutacion> bezeichnet. LAMY, der in seinem <Discours. Dans lequel on donne une idée de l'Art de Persuader> (1675) frühaufklärerisch-rationalistische Anweisungen für vernünftiges Urteilen gibt, nimmt dagegen im Kapitel <De la confirmation [...] et en même-temps de la Refutation> den klassischen Begriff der <R.> wieder auf, um Beweisverfahren mit komplexen Sachzusammenhängen, folgernden Satzverbindungen und Vernunftschlüssen systematisch darzustellen.²⁸

LANGE (1713) benutzt ihn innerhalb eines dreigliedrigen Schemas der Amplifikation, bei dem der Redner zu seiner eigenen These eine Gegenbehauptung (*propositio contraria*) aufstellt, die er begründet (*probatio contrarii*), um sie schließlich zu widerlegen (*refutatio*).²⁹

Bei der Verwendung des Begriffs <R.> knüpft WHATELY im 19. Jh. an Aristoteles an und gibt sowohl technische als auch typologische Hinweise zum argumentativen Umgang mit der R.: «Refutations of objections should generally be placed in the midst of the argument» (Widerlegungen sollten im

²⁵ vgl. Marius Victorinus, *Explanationes in Ciceronis rhetoricam* II, 17, in: *Rhet. Lat. min.* p. 274, 14; vgl. auch II, 4, p. 260,15f.; II, 20, p. 278,25ff., II, 39, p. 290, 22-24. –

²⁶ vgl. Iohannes Cassianus, *Conlatio VIII*, 4, p. 221, 10 (CSEL 13, ed. M. Petschenig). –

²⁷ Th. Wilson: *The Arte of Rhetorique* (London 1553; ND Gainesville 1962) 136. –

²⁸ in: B. Lamy: *De l'Art des parler*, hg. von E. Ruhe (1980) IV,III, p. 329 ff. –

²⁹ vgl. G. Lange: *Einl. zur üblichen und nützlichen Oratorie* (1713) 72, 292. –

mittleren Bereich von Argumenationsgängen angesiedelt sein), wobei «two modes of refuting» (zwei Grundtypen) zu unterscheiden sind: 1) Aufdecken von Widersprüchen in der gegnerischen Beweisführung und 2) Entkräften einzelner gegnerischer Argumente, Prämissen und Konklusionen. Darüber hinaus diskutiert er auch sog. indirekte, analogisierende und sophistische (Gegenbehauptung) Formen der R.³⁰

In der anglo-amerikanischen Philosophie ist der Terminus «refutation», der schon von TH. HOBBS für die Rhetorik aufgegriffen wurde³¹, mit dem kritischen Rationalismus des seit 1949 in London lehrenden K. POPPER verbunden, der als Abgrenzungskriterium empirischer Theoriesysteme die Falsifizierbarkeit deren allgemeiner Aussagen durch Basissätze definiert hat.³²

In moderner juristischer Rhetorik wird der Ausdruck «R.» sogar wieder ganz in Anlehnung an QUINTILIAN im Zusammenhang der praktischen Ausbildung des Anwaltes angeführt; er bezeichnet den vierten Teil der fünfteiligen Rede, der die «Einwände, die zu behandeln unvermeidlich sind», enthält und im Wesen «dialogisch auf das Einverständnis des Adressaten» zielt; die R. hat Tatsachenbehauptungen hinfällig zu machen und Werturteile zu entkräften; als einer *Replik* stehen ihr sechs Ansatzpunkte zur Widerlegung der Gegenargumentation zur Verfügung: Kritik an den Tatsachen durch Bagatellisierung oder Dramatisierung, am Kausalnexus der Tatschilderung, an den Beweismitteln und dem Beweisverfahren, an der Rechtsansicht, an der Person sowie an der Rechtsfähigkeit des Gegners.³³

³⁰ R. Whately: Elements of Rhetoric. Part I Conviction (London 1828; ND Carbondale 1963) Chap. III, §7, p. 146. –

³¹ vgl. Th. Hobbes: The Art of Rhetoric (1681) Book III, Chapter XVI: «Of Proof or Confirmation and Refutation». –

³² vgl. K. Popper: Logik der Forschung (¹1935, ⁵1989) 14-17, 47-59 (Kap. 4); ders.: Conjectures and Refutations (¹1963, ⁵1989) insb. 33-65 (Vorles. In Cambridge 1953). –

³³ W. Gast: Juristische Rhet. Auslegung, Begründung, Subsumtion (²1992) 181, 186-189.

Anmerkungen:

G. Staab

→ Anaskeue / Kataskeue → Argument → Argumentatio → Argumentation

→ Beweis, Beweismittel → Confutatio → Conclusio → Gerichtsrede → Partes
orationis → Replik, Duplik